

LSVD Thüringen · Leipziger Str. 16 · 99085 Erfurt

An den
Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 10.07.2015

Stellungnahme des Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD) Thüringen zur Einführung eines Gedenktages für die Befreiung vom Nationalsozialismus am 08. Mai - LT-Drs. 6/584

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Gesetzesvorhaben Stellung nehmen zu können. Als Lesben- und Schwulenverband Thüringen begrüßen wir ausdrücklich den Gesetzentwurf zur Einführung eines Gedenktages für die Befreiung vom Nationalsozialismus am 8. Mai.

1. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der 8. Mai wäre zusätzlich zum bundesweiten Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar ein weiterer wichtiger Bestandteil einer würdigen Erinnerungskultur. Gerade die Ambivalenz, mit der dem 8. Mai in der Bundesrepublik begegnet wurde und zum Teil noch wird, sowie die Instrumentalisierungen, die er in der DDR erfahren hatte, machen ihm zu einem geeigneten Anknüpfungspunkt für die kritische Auseinandersetzung mit der Geschichte aber auch mit aktuellen Erscheinungsformen von Menschenfeindlichkeit. Während am 27. Januar ganz zentral die Erinnerung an die Opfer von Verfolgung, Unterdrückung und millionenfachem Morden im Mittelpunkt steht, kann der 8. Mai als ein weiterer Gedenktag dazu dienen, die Brüche und Kontinuitäten der deutschen Geschichte und den späteren Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit immer wieder kritisch zu reflektieren.

Brüche und Kontinuitäten zeigen sich nicht zuletzt hinsichtlich der gesellschaftlichen Gruppen, die der LSVD Thüringen vertritt. Gerade weil der 8. Mai 1945 für unsere Geschichte keine vollständige Zäsur darstellt, ist er besonders geeignet, sich mit menschenfeindlichen Einstellungen und Handlungen auseinanderzusetzen:

Im nationalsozialistischen Deutschland fand eine Homosexuellen-Verfolgung ohnegleichen in der Geschichte statt. Die Nationalsozialisten haben die Lebenswelten von Schwulen und Lesben zerschlagen. Schwule und Lesben lebten in der NS-Zeit eingeschüchtert und unter stetem Zwang zur Tarnung. 1935 ordneten die Nationalsozialisten die umfassende Kriminalisierung männlicher Homosexualität an. Dazu wurden die im § 175 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Bestimmungen gegen homosexuelles Verhalten erheblich verschärft und ausgeweitet. Bereits ein Kuss unter Männern konnte nun zu Verfolgung führen. § 175 RStGB bedeutete Gefängnis oder Zuchthaus. Es gab über 50.000 Verurteilungen. Mehrere tausend Schwule wurden wegen ihrer Homosexualität in Konzentrationslager verschleppt. Ein großer Teil von ihnen überlebte die Lager nicht. Sie starben aufgrund von Hunger, Krankheiten und Misshandlungen oder wurden Opfer gezielter Mordaktionen.

Der Tag der Befreiung am 8. Mai brachte den Homosexuellen zwar Befreiung vom nationalsozialistischen Morden, aber keineswegs die Freiheit. In der Bundesrepublik Deutschland galt § 175 StGB in der von den Nationalsozialisten verschärften Fassung unverändert bis 1969 fort und wurde intensiv angewandt. Es gab weitere ca. 50.000 Verurteilungen. Der Religionsphilosoph und Historiker Hans-Joachim Schoeps hatte daher 1963 für die Bundesrepublik den bitteren Satz geprägt: „Für die Homosexuellen ist das Dritte Reich noch nicht zu Ende.“. Endgültig gestrichen wurden § 175 StGB erst 1994.

Die DDR übernahm das NS-Recht in § 175 nicht, sondern kehrte zu dessen früherer Fassung von vor 1935 zurück. Die Strafverfolgung war deutlich weniger intensiv, allerdings wurde Homosexualität in der DDR von Staats wegen ebenfalls missbilligt und weitestgehend tabuisiert.

In der Bundesrepublik Deutschland wie in der DDR blieben die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus lange Zeit aus der Gedenkkultur ausgeschlossen. Erst Bundespräsident Richard von Weizsäcker hat in seiner Rede zum 8. Mai 1985 als erster hoher Repräsentant der Bundesrepublik Homosexuelle ausdrücklich als Opfer des Nationalsozialismus genannt. In der offiziellen Erinnerungskultur der DDR kamen Homosexuelle als NS-Verfolgte nicht vor. Zivilgesellschaftliche Initiativen, z.B. über Kranzniederlegungen in Buchenwald und anderen KZ-Gedenkstätten auch auf die homosexuellen Opfer aufmerksam zu machen, wurden bis weit in die 1980er Jahren behindert, als staatsfeindliche Handlungen gewertet und entsprechend überwacht.

Als LSVD Thüringen sehen wir Staat und Zivilgesellschaft in der Pflicht, die Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus lebendig zu halten, aber auch das Wissen um die menschenrechtswidrige Verfolgung von Homosexuellen nach 1945 und die lange verweigerte Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus.

Auch heute sind homo- und transphobe Ideologien noch lange nicht aus unserer Gesellschaft verschwunden. Jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, sei es Rassismus, Antisemitismus oder Homo- und Transphobie, muss entschieden entgegengetreten werden. Es geht um das respektvolle Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft. Die Einführung eines Gedenktages am 8. Mai ist damit auch als ein wichtiger Bestandteil des aktiven Gedenkens zu sehen. Aktives Gedenken heißt auch immer, sich gegen Ausgrenzung von Minderheiten auszusprechen und für Akzeptanz und Vielfalt in der Gesellschaft einzutreten. Vor dem Hintergrund der oben kurz skizzierten Geschichte zeigt gerade ein so markantes Datum wie der 8. Mai, dass um unsere zentralen Werte Freiheit, Menschenrechte und Demokratie immer und jederzeit neu gerungen werden muss, damit sie allen Menschen in Deutschland in gleichem Maße zu teil werden.

2. Zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Der LSVD Thüringen hält es angesichts der besonderen Bedeutung des 8. Mai für durchaus gerechtfertigt, dieses Datum hervorzuheben und als ersten Gedenktag im Thüringer Feiertagsgesetz zu verankern. Das schließt aber keineswegs aus, dass darüber hinaus nicht weitere Gedenktage bestimmt werden könnten. Die Diskussion darüber sollte eingehend und auf breiter gesellschaftlicher Basis geführt werden, wobei es jedes vorgeschlagene Datum verdient, in seiner jeweiligen Besonderheit und historischen Bedeutung erörtert zu werden.

So ist beispielsweise der 25. Oktober als der Tag der Verabschiedung der Verfassung des Freistaats Thüringen, mit der die Grundlagen der demokratischen Gestaltung unseres Gemeinwesens kodifiziert wurden, sicher ein sehr geeigneter Kandidat für einen weiteren Gedenktag.

Für Lesben, Schwule und Transgender ist der 25. Oktober 1990 zusätzlich ein besonderes Datum, weil auch ein Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung in der Landesverfassung verankert wurde. Die Thüringer Landesverfassung war damals die zweite deutsche Verfassung, die ein entsprechendes Benachteiligungsverbot aufnahm. Der Freistaat Thüringen gehörte in dieser Frage damit zu den Vorreitern unter den deutschen Bundesländern. Dies zu würdigen könnte ein Aspekt der Gedenkkultur an diesem Tag werden. Damit verbunden sein sollte freilich auch eine kritische Auseinandersetzung darüber, warum frühere Landesregierungen trotz dieser eindeutigen Verfassungsbestimmung immer wieder massiv diskriminierend gehandelt haben, so z.B. durch die Normenkontrollklage des Freistaats Thüringen gegen das Lebenspartnerschaftsgesetz oder die besonders diskriminierenden Regelungen gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften im Landesrecht, wie sie zeitweilig in Thüringen galten. Ein Gedenktag kann hier also sehr produktiv wirken, indem er die Diskussion befördert, wie die Verfassungsgrundsätze, darunter der Verfassungsauftrag der Gleichbehandlung, wirksam in allen Lebensbereichen umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorstand des LSVD Thüringen